

PK-Hufbeschlag (Januar 2024)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zwischen dem Eigentümer des zu behandelnden Pferdes oder einer von ihm beauftragten, geschäftsfähigen Person, im folgenden Auftraggeber genannt, und Herrn Pascal Komischke in seiner Funktion als gewerbetreibender Hufbeschlagschmied, im folgenden Auftragnehmer genannt, wird in der Folge einer beidseitigen Erklärung folgender Werksvertrag geschlossen:

§1

Auftrag und Leistung

1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, an einem in seinem Eigentum stehenden Pferd Hufbearbeitung auszuführen.
2. Wird der Auftrag durch einen Beauftragten des Eigentümers erteilt und es gibt keine Hinweise, dass dies gegen den Willen des Eigentümers geschieht, wird dessen Einverständnis vorausgesetzt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm angebotene Dienstleistung nach bestem Wissen und Gewissen in einer Form, die dem Pferd in seiner natürlichen Bestimmung gerecht wird, auszuführen.
4. Der Auftraggeber hat eine Mitwirkungspflicht und hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass der Auftrag der Hufbearbeitung zum vereinbarten Zeitpunkt vom Auftragnehmer ohne Verzögerung und der Arbeit entsprechend normalen Umständen durchführbar ist. Ein entstehender Mehraufwand durch widrige Umstände, z.B. wehriges Pferd, vernachlässigte Hufe oder ungeplanten Arbeitsunterbrechungen wird entsprechend Punkt 4.1. abgerechnet.

§2

Ort und Zeitpunkt

1. Auftraggeber und Auftragnehmer erbringen ihre Leistung an einem von beides Seiten bestätigten Ort und Zeitpunkt
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung, wenn der Eigentümer oder eine von ihm beauftragte geschäftsfähige Person anwesend ist.
3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung nur, wenn vor Ort eine Arbeitsumgebung besteht, die eine tadellose und für Mensch und Tier sichere Arbeit zulässt. (lt BGHM)
4. Eine Stornierung oder Änderung des Ortes oder des Zeitpunktes ist nur mit Bestätigung gültig.
5. Verspätungen durch unvorhergesehene Ereignisse müssen von beiden Seiten bis zu einer Dauer von 20 min akzeptiert werden
6. Wird ein Termin nicht wahrgenommen, der bis zu 3 Tagen vor dem eigentlichen Termin abgesagt wird und es liegt nicht §2.7 vor, ist der Betrag des ursprünglichen Auftrags zu zahlen.
7. Kann die Leistung aus vorgenannten Gründen nicht erbracht werden, kann ein Schadensersatz in maximaler Höhe des Auftragswertes verlangt werden.

Ein Schadensersatz wird ausgeschlossen, bei einer Verhinderung durch höhere Gewalt oder **§3**

Abnahme

8. offensichtlicher Unmöglichkeit.
1. Die Abnahme erfolgt sofort nach Beendigung der Arbeit durch den Eigentümer oder einer von ihm beauftragten geschäftsfähigen Person.
2. Ist der Eigentümer oder einer von ihm beauftragten geschäftsfähigen Person zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr anwesend oder verhindert, so gilt die Abnahme als gegeben.

§4

Preise und Zahlung

1. Es gelten die in der zur Zeit gültigen Preisliste angegebenen Preise. Eventuelle Vergünstigungen haben keinen Anspruch auf Dauerhaftigkeit.
2. Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Abnahme per ec-Zahlung oder in bar.
3. In besonderen Fällen kann eine Bezahlung der erbrachten Leistung auch auf Rechnung erfolgen. Falls nicht anders vereinbart, haben auf unsere Rechnungen Zahlungen von Kunden sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug auf ein von uns genanntes Konto zu erfolgen.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so berechnen wir bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unbenommen.

§5

Ende des Werkvertrages

1. Mit der Abnahme und der Zahlung endet der Werkvertrag.

§6

Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für seine Arbeit von 5 Werktagen (Mo-Fr)
2. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die in direktem und zeitlichem Zusammenhang mit seiner Arbeit stehen.
3. Die Gewährleistung und Haftung erlischt, wenn den Empfehlungen über die Nutzung oder Haltung des Pferdes in Bezug auf den Huf nicht Folge geleistet wird, das Tier über seine natürliche Bestimmung hinaus belastet wird, der Schaden nicht von ihm zu vertreten ist oder auf mögliche Folgen im Voraus hingewiesen wurde.
4. Ein Mangel muss dem Auftragnehmer sofort bekannt gegeben werden. Es muss ihm die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben werden
5. Ein Schaden muss dem Auftragnehmer gemeldet werden. Es muss ihm, einer beauftragten Person sowie der Versicherung die Möglichkeit zur Begutachtung des Schadens gegeben werden.
6. Schadensersatz für einen Mangel kann maximal in Höhe des Auftragswertes verlangt werden. Schadensersatz für einen Schaden kann maximal in Höhe der gesetzlichen Mindestsumme verlangt werden.

§7

Aufklärungspflicht

1. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Besitzer oder dessen Vertretung über ihm auffallende Krankheiten, Auffälligkeiten aufzuklären (Hufkrankungen, Ektoparasiten,...)
2. Der Auftraggeber hat die Pflicht, dem Auftragnehmer über Besonderheiten seines Pferdes in Art und Zustand aufzuklären. (z.B. Steigen, Treten, Lahmheit, ansteckende Krankheiten, Hufkrankungen,)

§8

Ausschluss

Betrieblich genutzte Pferde, z.B. Schulpferde, werden von uns haftungsbedingt nicht in unseren Kundenstamm aufgenommen.

§9

Salvatorische Klausel

1. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für all sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Werksvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

PK-Hufbeschlag

Hauptstr. 9

65520 Bad Camberg

Umsatzsteuer ID-Nummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz